

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

vom 01. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2022)

zum Thema:

Rückmeldung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zum Geschäftszeichen II D 6 (BWSG Berliner Wassersport und Service GmbH & Co. Betriebs KG) und andere Betroffene

und **Antwort** vom 21. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14192
vom 01.12.2022
über Rückmeldung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zum
Geschäftszeichen II D 6 (BWSG Berliner Wassersport und Service GmbH & Co. Betriebs
KG) und andere Betroffene

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landeskartellbehörde Berlin:

Die Landeskartellbehörde Berlin hat wiederholt Beschwerden von Unternehmen darüber erhalten, dass ihnen das Angebot von Fahrgastschiffahrt im Land Berlin nicht möglich sei, weil alle für die Errichtung einer Anlegestelle erforderlichen Wasserflächen langjährig vergeben seien und eine Mitnutzung der vorhandenen Anlegestellen entweder gar nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen möglich sei. Diese Beschwerden hat die Landeskartellbehörde zum Anlass für eine Untersuchung genommen, ob ein Problem des Marktzugangs zu Innenstadtgewässern des Landes Berlin besteht und welche Ursachen ggfs. dafür verantwortlich sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Dem Unternehmen BWSG und anderen Reedereien wird der Verdacht eines Verstoßes gegen §§1, 19 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgeworfen. Konkret wird gefordert, nach §59 (GWB) Auskunft zu erteilen. Diese sollte bis 16.03.2021 erfolgen, ging aber nach Antrag auf Fristverlängerung, welchem auch zugestimmt wurde, am 15.04.2021 in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ein.

1. Wie kann es sein, dass trotz zweimaliger Nachfrage bis heute den 30.11.2022 keine Antwort an die BWSG und die Betroffenen erfolgte?

Zu 1.:

Nach Aktenlage hat die Gesellschafterin des Unternehmens BWSG sich am 24. Januar 2022 telefonisch nach dem Verfahrensstand erkundigt. Die Anfrage wurde von der Landeskartellbehörde Berlin zwei Tage später, am 26. Januar 2022, ebenfalls telefonisch beantwortet. Die Unternehmensvertreterin wurde laut Telefonvermerk darüber unterrichtet, dass „die Auswertung aufgrund personeller Veränderung noch“ andauere. Weitere schriftliche oder mündliche Nachfragen seitens der BWSG an die Landeskartellbehörde Berlin sind nicht aktenkundig.

Eine - fortlaufende - Unterrichtung der in einem kartellbehördlichen Verfahren befragten Unternehmen ist zum einen gesetzlich nicht vorgesehen und würde das Verfahren im Hinblick auf die begrenzten Ressourcen ineffizient machen. Zur Erläuterung:

Das im Februar 2021 von der Landeskartellbehörde Berlin versandte Auskunftsverlangen nach § 59 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) diente zur Aufklärung des oben genannten Sachverhalts. In dem Schreiben, das an alle aktuell in der Personenschiffahrt im Land Berlin tätigen Unternehmen adressiert war, wurden unterschiedliche Daten und Dokumente angefordert, die im Wege der Sachverhaltsermittlung notwendig waren.

In dem Auskunftsverlangen wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass die Landeskartellbehörde Berlin dem Verdacht nachgeht, ob die Schwierigkeiten des Marktzutritts auf ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten im Sinne des § 19 des GWB bzw. wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen im Sinne des § 1 GWB der bereits auf dem Markt tätigen Reeder zurückzuführen sind.

Die im Wege des Auskunftsverlangens abgefragten Angaben dienten primär dem Zweck der Erfassung der Marktstruktur sowie der Einholung der für die kartellrechtliche Einschätzung wichtigen Daten wie z.B. die Höhe der erforderlichen Investitionen für einen Anleger, um daraus die weitere Zielrichtung des Verfahrens abzuleiten.

In die Untersuchung dieses Sektors wurden auch weitere maßgebliche Gesichtspunkte einbezogen. Hierzu gehört die Praxis der Vergabe der Nutzungsverträge für die Flächen, auf denen Anleger errichtet werden, sowie die Praxis der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die Wasserbehörde sowie durch die Bundesschiffahrtsverwaltung.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine Information der im Rahmen einer Markterkundung befragten Marktteilnehmer ist nicht üblich.

2. Die BWSG und die weiteren Betroffenen haben der Senatsverwaltung angeboten bzw. vorgeschlagen, sich mit der Privatperson, die den Verdacht äußerte, an einen Tisch zu setzen. Wieso wurde auch auf diesen Vorschlag bis heute nicht reagiert?

Zu 2.:

Mehrere Beschwerdeführer haben die Landeskartellbehörde Berlin auf die Schwierigkeiten für einen Marktzutritt im Land Berlin hingewiesen und damit die Untersuchung der Landeskartellbehörde Berlin veranlasst. Ziel des kartellbehördlichen Verfahrens ist jedoch festzustellen, welche Umstände für die Abschottung des Marktes für die Personenschifffahrt verantwortlich sind. Sofern die Marktabschottung auf kartellrechtlich verbotenes Verhalten zurückzuführen ist, würde die Landeskartellbehörde Berlin die Verbote mit dem Ziel durchsetzen, allen interessierten Marktteilnehmern einen diskriminierungsfreien Marktzugang nach objektiven Kriterien zu ermöglichen. Kartellbehördliche Verfahren dienen dem Schutz des Wettbewerbs als Institution, nicht dem Schutz einzelner Marktteilnehmer. Eine Lösung muss das gesamte Wettbewerbsproblem beseitigen und kann sich nicht darauf beschränken, lediglich einzelne Beschwerdeführer zu berücksichtigen.

3. Das eingeleitete Verfahren läuft bis heute, ohne eine Reaktion vom Senat, ohne einen Zwischenbescheid oder Ähnlichem. Wie kann eine solche Verfahrensweise sein?

Zu 3.:

Sektor- bzw. Marktuntersuchungen erfordern Ermittlungen, um einen Überblick über das Ausmaß und die Ursachen eines Wettbewerbsproblems zu gewinnen. Sie sind u.a. abhängig von der Beantwortung der Ermittlungsschreiben. Es ist durchaus üblich und in Zeiten der Corona-Pandemie sogar eher gängig, dass Unternehmen, wie im vorliegenden Fall das Unternehmen BWSG, eine Fristverlängerung beantragen und erhalten. Diesen Bitten ist die Landeskartellbehörde Berlin durchgängig nachgekommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Interesse der Verkürzung der Verfahrensdauer der Sektoruntersuchungen in dem unlängst vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen und zur Abschöpfung von Vorteilen aus Wettbewerbsverstößen (Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz) eine zeitliche Begrenzung für Sektoruntersuchungen zumindest des Bundeskartellamtes auf 18 Monate vorgesehen.

Berlin, den 21 . Dezember 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe